# Gemeinderat Uster

570/2016

5. April 2016

## Anfrage von Paul Stopper (BPU)

betreffend „gebundene“ und „nicht gebundene“ Ausgaben

Gemäss § 121 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich gelten Ausgaben als gebunden, ***„wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt“.***

Alle anderen Ausgaben unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Art. 12, 21, 37):

- mehr als Fr. 2‘500‘000.- beim Volk (obligatorisches Referendum);
- Fr. 250‘000.- bis Fr. 2‘500‘000.- beim Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- bis Fr. 250‘000.- beim Stadtrat.

In Uster (und auch anderswo) gibt es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, um welche Art von Ausgaben es sich handelt (gebunden, nicht gebunden). Gemäss einem Mail von Dr. Andreas Müller, RA, Stv. Generalsekretär a.i., Leiter Abteilung Inneres der Direktion der Justiz und des Innern vom 26. Februar 2016 an den Unterzeichneten führte dieser in einer ähnlichen Sache folgendes aus:

> *„Zur Möglichkeit, ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Beschlüsse zu ergreifen, lässt sich Folgendes sagen: Grundsätzlich sind Beschlüsse des Gemeinderats über gebundene Ausgaben zu veröffentlichen. Die Beschlüsse können dann mit ordentlichen Rechtsmitteln (Stimmrechtsrekurs bzw. Gemeindebeschwerde) angefochten und die entsprechenden Entscheide an die zuständigen Instanzen weitergezogen werden. Wird ein Beschluss nicht ordnungsgemäss mitgeteilt oder veröffentlicht, ist regelmässig der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme fristauslösend“.*

Ich hab dieses Mail dem Stadtrat gleichentags weitergeleitet. Ob die Stadt vom Kanton offiziell über diesen Sachverhalt informiert wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Gemeinde Rüti publiziert gebundene Ausgaben vorbildlich, so z.B. im AvU/ZO vom 24. März 2016 (Beilage)

**Fragen:**

1 Weshalb hat der Stadtrat bis heute die Beschlüsse über gebundenen Ausgaben nie publiziert?

2 Ab wann gedenkt der Stadtrat, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren, damit die Rekursfristen gemäss § 151 des Gemeindegesetzes (5 Tage) wahrgenommen werden können?

Paul Stopper

**Beilage:** Publikation der Gemeinde Rüti/ZH, AvU/ZO vom 24. März 2016

**Beilage**

Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. 508743

Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau

GEMEINDE RÜTI ZH

## Gebundene Ausgabe

**8630 Rüti: Aktenauflage auf dem Bauamt, Breitenhofstrasse 30**

Der Gemeinderat bewilligte am 8. März 2016 folgende Kredite als gebundene Ausgaben gemäss § 121 des Gemeindegesetzes:

**Fr. 296000.– (inkl. MWST) für die Strasseninstandsetzung der Wiesriedtstrasse**

**Fr. 204000.– (inkl. MWST) für die Erneuerung der Kanalisation Wiesriedtstrasse im Abschnitt Säntisweg bis Talacherstrasse**

**Fr. 270000.– (exkl. MWST) für die Erneuerung der Elektrizitätsversorgung in der Wiesriedtstrasse und im Wiesriedtweg**

**Fr. 300000.– (exkl. MWST) für die Erneuerung der Wasserversorgung in der Wiesriedtstrasse und im Wiesriedtweg**

Die Akten liegen 5 Tage ab Ausschreibedatum beim Bauamt der Gemeinde Rüti, Breitenhofstrasse 30, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gestützt auf § 151a des Gemeindegesetzes (GG) kann gegen diesen Beschluss innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung politischer Rechte eingereicht werden. Der Rekurs ist im Doppel einzureichen, er muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Rüti, 24. März 2016 508687

Liebe Einwohnerinnen
Liebe Einwohner

Die Büros der Gemeinde- und Schulverwaltung bleiben über Ostern von

**Donnerstag, 24. März 2016, 15.00 Uhr bis und mit Montag, 28. März 2016, geschlossen.**

Gerne sind wir am Dienstag, 29. März 2016, 8.00 Uhr wieder für Sie da.

Bei einem Todesfall gibt der Anrufbeantworter der Gemeindeverwaltung unter Telefon 055 253 33 33 Auskunft.

Gemeinderat und Verwaltungen wünschen Ihnen frohe Ostertage! 507543

# Konkurspublikation/ Schuldenruf

## SchKG 231, 232

Publikationsdatum SHAB: 24. März 2016

Schuldner/in: **Schulthess Rudolf, Erbschaft**, von Stäfa ZH, geboren am 6. August 1938, gestorben am 25. Oktober 2015, wohnhaft gewesen Alters- und Pflegeheim Hinwil, Dürntnerstrasse 12, **8340 Hinwil.**

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2016

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 25. März 2016

Konkursamt Wetzikon 508693

ohne Aussteckung..

AMTLICHE PU
BEZIRK P

## Ausschreibu
## von Bauproje

(§ 314 Planungs- und
Donnerstag, 24. März

**Planauflage:** Die
nichts anderes ange
betreffenden Gemei
Einsichtnahme auf.

**Dauer der Planauf**
Datum der Ausschrei

**Interessenwahrung:**
Zustellung von baur
den müssen innert 20
schreibung schriftlich
gestellt werden (§ 315
Zuschriften (E-Mails
derungen der Schrift
nicht. Wer das Begeh
ser Frist stellt, hat
wirkt. Die Rekursfris
des Entscheides (§§ 3

**8489 Wildberg:** Beat
rer, Rikonerstrasse
Sandplatz 12x12 m
der Liegenschaft Ve
347 in der Landwirtsc